



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7005/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
548/AB
1995 -04- 07

ZU

561 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 561/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Ofner, Rosenstingl, Dr. Partik-Pablé haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Beförderung des Justizwachebeamten Revierinspektor Wilhelm Böhm, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Seit wann erfüllt Revierinspektor Wilhelm Böhm alle Voraussetzungen für eine Beförderung zum Bezirksinspektor ?
2. Weshalb wurde der Beamte bisher nicht zum Bezirksinspektor befördert?
3. In welcher Weise wurden die vom Beamten eingebrachten Beförderungsansuchen von den Vorgesetzten und der Dienstbehörde einer Erledigung zugeführt?
4. Welche Vorgesetzte haben im gegebenen Zusammenhang Berichte über den Beamten verfaßt und wie lauten sie?
5. Wie lautet die Arbeitsplatzbewertung des vom Beamten besetzten Arbeitsplatzes?
6. Entspricht die Bewertung dieses Arbeitsplatzes der Bewertung der Arbeitsplätze anderer Bediensteten der Dienststelle mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit?

PARL 7005 (Pr1)

7. Wenn nein, warum nicht?
8. Ist auf Grund der gegebenen Arbeitsplatzbewertung eine Beförderung nach der gegenwärtigen Beförderungspraxis möglich oder ist eine Änderung der Arbeitsplatzbewertung in Aussicht genommen?
9. Zu welchem Termin ist mit der Beförderung des Beamten zu rechnen?
10. Entspricht die Vorgangsweise im Falle von Revierinspektor Wilhelm Böhm der üblichen Beförderungspraxis?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, daß zum 1.1.1995 die erste Etappe der Besoldungsreform wirksam geworden ist. Die neue Besoldungsgruppe "Exekutivdienst" sieht neben der Neuordnung der dienstlichen Laufbahn der Wachebeamten auch eine Änderung der Amtstitel vor. Mit der 2. BDG-Novelle 1994, verlautbart am 12.1.1995 mit BGBl 43, wurden auch die Amtstitel in der bisherigen Besoldungsgruppe "Wachebeamte" mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.1995 an die durch das Besoldungsreformgesetz veränderten Amtstitel angeglichen. Danach sind für dienstführende Beamte in der Dienststufe 1 nunmehr der Amtstitel Gruppeninspektor (statt bisher Bezirksinspektor) und in der Dienststufe 2 nunmehr der Amtstitel Bezirksinspektor (statt bisher Gruppeninspektor) vorgesehen. Die Anfrage vom 9.2.1995 betrifft die Beförderung des Justizwachebeamten Revierinspektor Wilhelm Böhm, wobei es jetzt nicht mehr um seine Beförderung zum Bezirksinspektor, sondern - mit Rücksicht auf die geänderte Amtstitelregelung - um seine Beförderung zum Gruppeninspektor geht.

Zu 1 und 2:

Revierinspektor Wilhelm Böhm hat am 31.5.1994 die Dienstprüfung für dienstführende Justizwachebeamte mit Erfolg abgelegt. Er hat damit die prüfungsmäßigen Voraussetzungen für die Laufbahn eines Dienstführenden im Justizwachdienst erfüllt. Für eine Beförderung auf eine Planstelle der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W2 (altes

3

System) ist jedoch neben der Innehabung eines Arbeitsplatzes, der dem dienstführenden Justizwachdienst zugeordnet ist, auch eine freie Planstelle notwendig. Diese Erfordernisse waren bei Revierinspektor Wilhelm Böhm bisher nicht gegeben.

Zu 3 und 4:

Ein am 25.5.1994 in der Justizanstalt Wien-Favoriten abgegebenes Beförderungsansuchen wurde vom Leiter dieser Anstalt ohne Verzögerung dem Leiter der Justizanstalt Wien-Josefstadt übermittelt, da Revierinspektor Wilhelm Böhm mit Wirksamkeit vom 1.6.1994 zur Justizanstalt Wien-Josefstadt versetzt wurde. Der Leiter der Justizanstalt Wien-Josefstadt hat das Beförderungsgesuch dann am 3.6.1994 ohne Stellungnahme dem Bundesministerium für Justiz zur Entscheidung zugemittelt.

Am 24.11.1994 hat Revierinspektor Wilhelm Böhm ein neuerliches Beförderungsansuchen bei der Justizanstalt Wien-Josefstadt eingebracht. Dieses Ansuchen wurde am 25.11.1994 - wieder ohne Befürwortung - dem Bundesministerium für Justiz zur Entscheidung vorgelegt. Anlässlich einer Rückfrage durch das Bundesministerium für Justiz hat der zuständige Anstaltsleiter am 20.12.1994 noch einmal bekräftigt, daß er die für eine Beförderung notwendige Befürwortung derzeit nicht abgibt, zumal nach der Arbeitsplatzzuordnung die beantragte Personalmaßnahme ohnehin nicht möglich ist.

Zu 5:

Der Arbeitsplatz des Revierinspektors Wilhelm Böhm ist in der Besoldungsgruppe "Wachebeamte" nach der Verwendungsgruppe W2-Grundstufe bewertet bzw. in der neuen Besoldungsgruppe "Exekutivdienst" der Verwendungsgruppe E2b (Grundlaufbahn) zugeordnet. Es handelt sich dabei um eine Verwendung im Wachzimmer der Justizanstalt Wien-Josefstadt, und zwar im allgemeinen Justizwachdienst.

Zu 6 und 7:

Die Bewertung dieses Arbeitsplatzes entspricht der Bewertung bzw. der Zuordnung der Arbeitsplätze von 191 Bediensteten der Justizanstalt Wien-Josefstadt mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit.

Zu 8 und 9:

Die Ernennung des Revierinspektors Wilhelm Böhm zum Beamten der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W2 - ab 1.1.1995 mit dem Amtstitel Gruppeninspektor - ist

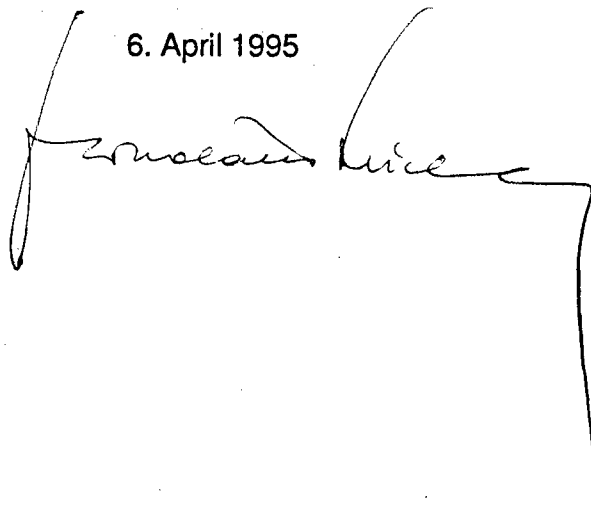
auf Grund der gegebenen Arbeitsplatzbewertung nach der gegenwärtigen Beförderungspraxis nicht möglich. Eine Änderung der Arbeitsplatzwertigkeit ist derzeit nicht in Aussicht genommen, weil sich die für die Bewertung dieses Arbeitsplatzes maßgebenden Anforderungen nicht geändert haben.

Die Frage der Beförderung hängt davon ab, ob Revierinspektor Wilhelm Böhm auf einen Arbeitsplatz wechseln kann, der dem dienstführenden Justizwachdienst zugeordnet ist. Ein solcher Wechsel ist nach einer Auskunft des Leiters der Justizanstalt Wien-Josefstadt im Zuge der Inbetriebnahme der neuen Haftraumtrakte in Aussicht genommen.

Zu 10:

Unter den gegebenen Voraussetzungen konnte die Frage der Beförderung des Revierinspektors Wilhelm Böhm nicht anders beurteilt werden; die Vorgangsweise entspricht daher der üblichen Beförderungspraxis.

6. April 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Knie'. The signature is written in a cursive style and is positioned below the date. A vertical line extends downwards from the end of the signature.